



Familienzulagen

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2009, begründet allen obligatorisch in der AHV versicherten erwerbs- und nichterwerbstätigen Personen einen Anspruch auf die Ausrichtung der Zulagen für Kinder und Jugendliche in Ausbildung.

In seinem Rundschreiben vom 18. Juni 2009 an die kantonalen Aufsichtsbehörden und die Durchführungsstellen der FamZ schliesst das Bundesamt für Sozialversicherungen die Personen aus dem Geltungsbereich von § 1 der kantonalen Asylverordnung (kAV) vom 16. Oktober 2007 aus der Anwendung des FamZG aus. Von diesem Ausschluss sind Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (§ 1 Bst b kAV) und mehr als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz ausgenommen.

Erwerbstätige

Bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit meldet der Arbeitgeber den Anspruch auf die Familienzulage für den Arbeitnehmer bei der Ausgleichskasse an.

Anspruchsvoraussetzungen:

- Wohnsitz in der Gemeinde
- Der Bruttolohn liegt über Fr. 570.-- pro Monat (Hälfte der minimalen vollen Altersrente der AHV).
- Die zu Zulagen berechtigenden Kinder leben beim zu Zulagen berechtigten Elternteil.
- Nach Vollendung des 16. Altersjahrs ist ein Ausbildungsnachweis vorhanden.
- Das Kind in Ausbildung verdient nicht mehr als Fr. 2'280.-- (maximale volle Altersrente der AHV) pro Monat.

Subsidiarität

Bei unterstützten Erwerbstätigen kontrolliert die Sozialhilfebehörde, dass die Zulagen geltend gemacht wurden bzw. sie mit und ab der ersten Lohnzahlung ausbezahlt werden (Art. 13 Abs. 3 FamZG: "...Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. ...") und unterstützt den Arbeitnehmer nötigenfalls dabei, den Anspruch durchzusetzen.

Zu Zulagen Berechtigte, die Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen, erhalten die Familienzulagen zusammen mit den Taggeldern.

Die mit dem Lohn oder den Taggeldern der Arbeitslosenversicherungen ausbezahlten Familienzulagen sind an die Unterstützung anzurechnen.

Nichterwerbstätige

Anmeldung

Die Gemeinden melden die Ansprüche der nicht erwerbstätigen Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (§ 1 Bst b kAV) und mehr als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) BL an.

Anspruchsvoraussetzungen:

- wie Erwerbstätige
ausser:
- die zu Zulagen berechtigten Personen erzielen kein Einkommen oder eines, das unter Fr. 570.-- pro Monat bzw. Fr. 6'840.-- pro Jahr liegt,



Weicht ein Fall von diesen Voraussetzungen ab, ist die SVA zu kontaktieren.

Auszahlung der Familienzulagen

Die SVA teilt den Gemeinden den Bescheid über die Auszahlung der Zulagen mit und zahlt diese gemäss den Angaben im Anmeldeformular und der Abtretungserklärung aus.

Subsidiarität

Die Familienzulagen sind in der Unterstützungsverfügung als Einnahmen auszuweisen.

Wechsel von Erwerbstätigkeit und Erwerbslosigkeit

Die Gemeinde regelt die Modalitäten beim Wechsel zwischen Erwerbslosigkeit und Erwerbstätigkeit und umgekehrt mit der SVA.

Ausnahmen

In Fällen, die nicht in diesen Vollzugsbestimmungen erwähnt oder durch andere Gesetze geregelt sind, spricht die Sozialhilfebehörde das weitere Vorgehen mit der SVA oder dem KSA ab.

Rechtsgrundlagen

[SR 836.2 Bundesgesetz über die Familienzulagen](#)

[Einführung BL FamZG - 838.12.htm](#)